M O N T A G E B E D I N G U N G E N (GÜLTIG AB 01. Januar 2026)

1. REISEKOSTEN

Die Reisekosten für die Hin- und Rückreise werden dem Besteller in Rechnung gestellt

a) Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen werden die gefahrenen **Kilometer** wie folgt berechnet:

EUR 1,12 €/km

b) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Auslagen für Hin- und Rückreise - einschließlich Gepäckbeförderung, Kosten für Material- und Werkzeugbeförderung sowie tägliche Fahrgelder vom Einsatzort zur Montagestelle berechnet.
Wir behalten uns die Wahl des benutzten Verkehrsmittels vor.

2. ARBEITSZEIT

Das Montagepersonal passt sich so weit wie möglich der beim Auftraggeber eingeführten Arbeitszeiten an. Der Auftraggeber hat die Arbeitszeit auf dem ihm vorliegenden Formblatt zu bescheinigen; eine Ausfertigung ist für ihn bestimmt. Als Arbeitszeit wird auch Wartezeit, die Zeit für Zimmersuche und etwaige für behördliche Meldungen notwendige Zeit berechnet. Für jede Arbeitsstunde an einem Werktag werden einschließlich Soziallasten berechnet:

für	**Servicetechniker:**	**EUR 95,00 €/h**
	Spezialmonteur (Chlor, Ozon, etc.):	**EUR 110,00 €/h**
	Ingenieure:	**EUR 135,00 €/h**
	An- und Abfahrten	**EUR**
	werden zum Nachweis der tatsächlich angefallenen Zeiten und Kilometer berechnet.	
	Servicewagen	**EUR 66,00 €/Einsatz**
	Notdienstpauschale je Einsatz	**zum Nachweis**

Tagessätze:
Bei 10 Stunden je Tag, einschl. Auslösung und Übernachtung, jedoch ohne Anreise

für	**Servicetechniker:**	**EUR 1060,00 €/d**
	Ingenieure:	**EUR 1435,00 €/d**

3. ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE

Für Arbeits- und Reisezeit werden folgende Zuschläge erhoben: für die 9. und 10. Tagesstunde: **25 %.**
ab der 11. Tagesstunde: **50 %**
für Samstags- und Sonntagsarbeit sowie für Arbeiten, die am 24. und 31.12., ab 12.00 Uhr verrichtet werden: **50 %**
für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen: **100** %.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge für dieselbe Arbeitsstunde gilt der jeweils höhere Zuschlag. Überstunden werden geleistet, sofern dies erforderlich ist. Wir behalten uns den Einsatz von Ober- oder Spezialmonteuren vor. In jedem Falle gelten die am Sitze unserer Firma geltenden Arbeits- und Gehalts-, bzw. Lohnbedingungen.

4. AUSLÖSUNG

Bei Montagen wird als Auslösung je Tag der Abwesenheit vom Werk (einschl. Samstag, Sonn- und Feiertagen) berechnet:

für	**Servicetechniker / Ingenieure:**		**EUR 45,00 €**
	zuzüglich Übernachtungskosten	**ca.**	**EUR 160,00 € ***

* Abrechnung nach Beleg
Höhere Übernachtungskosten werden nach Beleg berechnet.

5. SONSTIGE KOSTEN

Auslagen für Telefon, Porto, Kleinmaterial und dgl. werden in Höhe der Barauslagen berechnet. Benötigtes Material oder erforderliche Ersatzteile werden zu unseren Listenpreisen gesondert in Rechnung gestellt.

6. MEHRWERTSTEUER

Die unter 1. bis 4. genannten Preise verstehen sich netto. Hierauf findet der jeweils gültige Mehrwertsteuer-Satz Anwendung, wobei der Mehrwertsteuerbetrag gesondert ausgewiesen wird.

7. ZAHLUNG

Die Montagerechnungen sind 8 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.

8. MITWIRKEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zu technischer Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
1. Bereitstellung der notwendigen Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben den Weisungen unseres Beauftragten zu befolgen; wir übernehmen für die Hilfeleistung und die Hilfskräfte keine Haftung;
2. Beendigung aller Erd-, Bau- und Installationsarbeiten vor Beginn der Montage;
3. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Strom und Wasser, einschl. der erforderlichen Anschlüsse;
4. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Hebezeuge und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände;
5. Bereitstellung verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges sowie der Bekleidung des Montagepersonals und geeigneter Waschgelegenheiten;
6. Transport der Montageteile an den Montageplatz, Schutz der Montageteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muß gewährleisten, daß die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.

9. ALLGEMEINES

In Sonderfällen sind wir bereit, die Montage zu einem Pauschalpreis durchzuführen. Diese bedürfen Punkt II. hinaus gesonderter schriftlicher Vereinbarungen, Montageleistungen unterliegen grundsätzlich unseren jeweils gültigen allgemeinen Lieferbedingungen.

Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Montagesätze, deren Erhöhung ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Gerichtsstand und Erfüllungsort in Berlin.